

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Sellerich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.12.2018

Die Ortsgemeinde Sellerich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.03.2004 und alle hiermit verbundenen Änderungen außer Kraft.

Sellerich, den 13.12.2018
Herbert Meyer, Ortsbürgermeister DS

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 60,00 EURO |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 180,00 EURO |
| c) Urnenreihengrabstätte | 60,00 EURO |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	200,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	400,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	200,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren:	120,00 EURO

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung erfolgen, der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Nutzungsgebühr.

III. Rasengrabstätten Pflegepauschale für Wahl- und Reihengrabstätten

- 1) Für Pflegeleistungen nach § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung

a) Erdwahlgrabstätten auf die Dauer von 30 Jahren: 50,00 EURO/Jahr	1.500,00 EURO
b) Urnenwahlgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren: 25,00 EURO/Jahr	500,00 EURO
c) Erdreihengrabstätten auf die Dauer von 25 Jahren: 50,00 EURO/Jahr	1.250,00 EURO
d) Urnenreihengrabstätten auf die Dauer von 15 Jahren: 25,00 EURO/Jahr	375,00 EURO

- 2) Bei Verlängerung oder Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) a und b) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Bei Erhebung der Pflegepauschale werden keine Friedhofsunterhaltungsgebühren nach Position VII. dieser Satzungsanlage erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt in Nachbarschaftshilfe oder im Auftrag des Nutzungsberechtigten. Ist dieses nicht möglich, erfolgen die Arbeiten durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte durch die Ortsgemeinde oder durch deren beauftragte:

b) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	150,00 EURO
c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	480,00 EURO
d) Übertiefe	550,00 EURO
e) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle inklusive Reinigung

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	60,00 EURO
b) einer Urne	60,00 EURO

VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle	16,00 EURO
b) für jede weitere Grabstelle	16,00 EURO

Die laufende Unterhaltung beinhaltet die Anlagenpflege, die Wasservorhaltung und die Abfallentsorgung.

2) Die jährlichen Friedhofsgebühren können auf Antrag des Nutzungsberechtigten im Voraus abgelöst werden.

Vorzeitige Ablöse, Laufzeit 25 Jahre, einmaliger Zusatzbeitrag	100,00 EURO
--	-------------

Bei kürzerer oder längerer Laufzeit wird der entsprechende Anteil der oben genannten Gebühr erhoben.